

Hinweise zu bestrittenen Insolvenzforderungen (§ 184 InsO)

Die angemeldete Forderung wurde durch den Schuldner bestritten.

Sofern noch kein vollstreckbarer Schuldtitel oder ein Endurteil vorliegt, kann der Gläubiger Klage auf Feststellung der Forderung gegen den Schuldner erheben.

Liegt für die Forderung bereits ein vollstreckbarer Schuldtitel oder ein Endurteil vor, so obliegt es dem Schuldner binnen einer Frist von einem Monat, den Widerspruch zu verfolgen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist gilt ein Widerspruch als nicht erhoben.

Die Verfolgung des Anspruchs ist gegenüber dem Gericht nachzuweisen.